Beschluß der Bürgerschaft
vom 19. April 1876.

Aufhebung der Kassirtage.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der vom Senate proponirten Fassung des § 3 einverstanden, beantragt jedoch folgenden Zusatz zu demselben:

„Die Zustimmungserklärung ist in den Protest aufzunehmen".

Mittheilung des Senats
vom 21. April 1876.

1. Wassersteuer.

Nach § 5 des Gesetzes vom 26. Januar 1873 ist der Betrag der Wassersteuer für die Dauer der drei ersten Betriebsjahre festgesetzt. Nach Ablauf der drei ersten Betriebsjahre soll dem § 7 desselben Gesetzes zufolge der Steuersatz jährlich von Senat und Bürgerschaft festgesetzt werden, und zwar in solcher Höhe, daß der Ertrag der Steuer mit den übrigen Einnahmen der Wasserkunst die Verzinsung und Amortisation des Anlagecapitals und die Betriebskosten deckt. Das dritte Betriebsjahr nach Eröffnung der Anstalt (gegen Ende 1873) läuft während des jetzigen mit Ostern Fahrnißzeit begonnenen Steuerjahres ab und die Rate für die zweite Hälfte dieses Steuerjahres fällt daher nicht mehr unter die Vorschrift des § 5 des Gesetzes, sondern bedarf, rücksichtlich des Steuersatzes, einer neuen gesetzlichen Festsetzung. Da die Anfertigung der Steuerrolle für das ganze Steuerjahr erfolgen muß, so ist die schleunige Festsetzung des für das gedachte zweite Halbjahr maßgebenden Satzes dringend wünschenswerth, weil sonst das Steuerjahr nicht von der Behörde als einheitliche Periode behandelt werden könnte, sondern in zwei selbständige Hälften zerfallen würde, was nicht allein vermehrte Kosten, sondern auch eine größere Arbeit erfordert. Daß für das genannte Halbjahr eine Abänderung des jetzigen Steuersatzes nicht eintreten kann und auch innerhalb des laufenden Jahres, selbst wenn man bis zu dessen Schlusse warten wollte, sich nicht motiviren lassen würde, bedarf keines weiteren Nachweises. Der Senat beantragt daher den Erlaß der folgenden Gesetzesvorschrift:

> Die durch § 5 des Gesetzes vom 26. Januar 1873, die Wassersteuer betreffend, vorgeschriebenen Steuersätze der Wassersteuer werden auf die Dauer des gegenwärtigen Steuerjahres (bis Ostern Fahrnißzeit 1877) erstreckt.

2. Armeninstitut und Arbeitshaus.

Der Senat theilt der Bürgerschaft zur Kenntnißnahme die ihm von der Verwaltung eingereichten Auszüge aus den vorigjährigen Rechnungen des Armeninstituts und des Arbeitshauses hieneben mit.

Anlage.

Schlußrechnung des Armeninstituts von 1875.

Einnahme.		Ausgabe.	
Einzeichnungen	217,283.93	Bogengaben	31,677.11
Geschenke	844.75	Unterhaltung auf dem Lande	9,691.89
Armenbüchsen	764.71	Extragaben	50,718. 2
Nutzbarmachung der eing. Gelder	2,923.91	Gehalte, Pensionen	21,906.40
		Kinderbewahranstalten	1,839.60
		Kleidung	19,457.16
		Krankenpflege	41,545.62
		Torfaustheilung	7,713.70
		Stehende Ausgaben	179.36
		Ortsarmenverband	15,449.98
		Miethzuschüsse	2,516.70
		Auswärtige Anstalten	9,630.22
		Verschiedenes	2,612.65
		Saldo	6,878.89
	221,817.30		221,817.30

Auszug aus der Rechnung des Arbeitshauses.

Einnahme.		
Vergütung von Freiwilligen für Speisung		319.20
Desgl. für Corrigenden von der Polizeidirection	16,228.16	
„ Gefängnißdeputation	410.20	
dem Landherrn	683.45	
„ Amt Bremerhaven	278.95	
		17,600.76
Altes Inventar		832.65
Ueberschuß beim Arbeitsfach		17,594.38
		36,346.99

Ausgabe.		**Ausgabe.**	
Vorräthe v. 1874	2,312.40	Feuerung	3,254.70
versch. Lebensmittel	918.68	Lichte	45.—
Kartoffeln	1,873. 5	Brennöl und Gas	1,015.75
Bohnen	297.90	Haushalt	2,782.32
Erbsen	644.25		23,289. 6
Scheldegerste	220.—		
Reis	104.38	ab Vorrath ult. Decbr.	2,030.50
Mehl	254.—		21,258.56
Fleisch	920. 4		
Speck, Schmalz	671.27	Arbeitslohn	1,222.10
Butter	535.41	Dienstboten	830.—
Brot	3,982.85	Medicamente	129.21
Bier	1,512.—	Verschiedene Ausgaben	3,024.10
Milch	638.70	Besondere Ausgaben	865.—
Kaffee	326.45	Bau- und Besserung	307.52
Salz	68.—	Inventar	268.12
Seife	911.91	Auf Capitalconto	8,442.38
			36,346.99

Auszug der Rechnung des Arbeitsfachs.

Einnahme.			**Ausgabe.**
Schafwolle	274.98	Vorräthe v. 1874	17,068.76
Brennholz	16,046.—	Brennholz	19,169.79
Tauwerk	2,002.66	Tauwerk	1,253.65
Cocosmatten	1,568.16	Cocosgarn	1,005.50
Särge	1,670.90	Särge	948.57
Baumwolle	1,450.11	Baumwolle	263.90
Tuchleisten	161.65	Tuchleisten	43.38
Cigarrenkörbe	142.—	Kleidung	12,402.18
Kleidung	5,054.21	Pferdehaare	1,146.60
Desgl. f. Inst.-Arme	12,023.13	Lohn an Freiwillige	2,352.97
Desgl. f. Behörden	2,671.25	Lohn an Werkmeister	5,343.—
Pferdehaare	1,552.13	Gehalte	5,040.—
Arbeitslohn	26,512.02	Lohn der Detinirten	7,144.09
Walklohn	939.24	Arbeit in Freistunden	227.25
f. Hausarbeit	1,222.10	Ueberverdienste	2,832.88
f. angefert. Sachen	210.72	Verschiedenes	4,639.68
Lager	27,149.87	Pferde und Wagen	2,174.55
		Ueberschuß	17,594.38
	100,651.13		100,651.13

Capital und Betriebsfond des Arbeitshauses.

Debet.			***Credit.***
Staatspapiere ℳ 95,300 zu 82½ %	78,622.50	Capital ult. 1874	163,742.32
Desgl. Gold-ℳ 6000 zu 99 u. 99¼ %	19,788.98	Zinsen auf Staatspapiere 4,873.18	
Hinzugekauft ℳ 23,000 zu 85½ %	19,665.—	ab f. zugekaufte 532.55	
Desgl. zu 4½ % ℳ 8500 zu 100⅞ %	8,574.38		4,340.63
Vorräthe, Arbeitsfach	27,149.87	Zinsen auf belegte Gelder	632.67
Desgl., Arbeitshaus	2,030.50	Ueberschuß d. Arbeitsfachs	8,442.38
Kasse	21,326.77		
	177,158.—		177,158.—

3. Aufhebung der Kassirtage.

Der Senat ertheilt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 19. d. Mts. seine Zustimmung.

4. Standesamt.

Einem Berichte des Senatscommissars für das Standesamt zufolge hat sich schon jetzt die Unmöglichkeit herausgestellt, mit dem vorhandenen Personal (5 Kanzlisten, 3 Hülfsschreiber) die Arbeiten des Standesamts zu bewältigen. Bereits seit mehreren Wochen ist für einen Theil der Beamten die regelmäßige tägliche achtstündige Arbeitszeit bis auf zehn Stunden verlängert worden, und es hat gleichwohl nicht vermieden werden können, daß verschiedene Arbeiten in unzu-

lässiger Weise in Rückstand gerathen sind. Auch bei der Abfertigung des Publikums macht sich der Mangel an Arbeitskräften in empfindlicher Weise geltend; es ist vorgekommen, daß einzelne Personen auf die Entgegennahme ihrer Anträge und Anzeigen mehrere Stunden lang im Büreau haben warten müssen.

Diesem Nothstande wird selbstverständlich ohne Verzug Abhülfe geschaffen werden müssen. Es wird indeß auch jetzt noch von der Anstellung eines sechsten Kanzlisten abgesehen und dem Bedürfniß durch Vermehrung des Hülfspersonals genügt werden können. Der dem Standesamt bewilligte Etat reicht aber auch hiefür nicht aus, da die für „Hülfsdienste" bewilligte Summe von ℳ. 1000 schon durch die Anstellung eines dritten Hülfsschreibers größtentheils in Anspruch genommen wird. Der Senat beantragt daher unter Bezugnahme auf seine Mittheilung vom 15. Novbr. v. J., den Posten „Hülfsdienste" im Specialbudget No. 60 auf den Betrag von ℳ. 2000 und dadurch den ganzen Etat des hiesigen Standesamts auf die Summe von ℳ. 17,000 für das laufende Jahr zu erhöhen, um demselben für Annahme eines vierten Hülfsschreibers und etwa noch erforderlich werdende unvorhergesehene Hülfsdienste die Mittel zu gewähren.

Bei der Geringfügigkeit des Betrags der Nachbewilligung wird von einer vorgängigen Berichterstattung der Finanzdeputation abgesehen werden können.